



**Prüfung eines Verstoßes gegen das Vollzugsverbot –
Zusammenschluss ddp Deutscher Depeschendienst und Associated Press GmbH**

Branche: Nachrichtenagenturen

Aktenzeichen: B6 - 48/10

Datum der Entscheidung: 19. Juli 2010

Das Bundeskartellamt hat am 19. Juli 2010 das Entflechtungsverfahren gemäß § 41 Abs. 3 GWB gegen die Nachrichtenagenturen ddp Deutscher Depeschendienst (ddp) und Associated Press Germany (AP) eingestellt, weil die formellen Untersagungsvoraussetzungen des § 35 GWB nicht erfüllt waren. Die beteiligten Unternehmen haben die Umsatzschwellen, die notwendig sind, um den Anwendungsbereich der Zusammenschlusskontrolle zu eröffnen, nicht erreicht. In Deutschland müssen Fusionen vor ihrem Vollzug beim Bundeskartellamt angemeldet werden. Geschieht dies nicht, kann das Bundeskartellamt zur Prüfung des vollzogenen Zusammenschlusses ein Entflechtungsverfahren einleiten.

Anfang April hatte das Bundeskartellamt ddp mit einem Schreiben gebeten, darzulegen, weshalb der Erwerb von AP durch die Gesellschafter der Nachrichtenagentur ddp nicht angemeldet wurde. In dem Antwortschreiben von ddp wurde darauf verwiesen, dass die Presserechenklausel des § 38 Abs. 3 GWB auf Nachrichtenagenturen nicht anwendbar sei und deshalb die Umsatzschwellen des § 35 GWB nicht erreicht würden.

Zielsetzung der Presserechenklausel ist der Schutz der Meinungsvielfalt. Die Presserechenklausel beinhaltet, dass die Umsätze von Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen sowie von Rundfunkunternehmen mit dem Faktor 20 multipliziert werden. Dies hat zur Folge, dass im Medienbereich auch Fusionen von Unternehmen zu prüfen sind, deren Umsätze ein Zwanzigstel der sonst für die Fusionskontrolle erforderlichen Umsätze (500 Mio. Euro weltweiter gemeinsamer Umsatz der beteiligten Unternehmen, 25 Mio. Euro Umsatz eines beteiligten Unternehmens im Inland sowie 5 Mio. Euro Umsatz eines weiteren Unternehmens im Inland) ausmachen.

Das Bundeskartellamt ist hingegen der Ansicht, dass die Presserechenklausel auch auf Nachrichtenagenturen anzuwenden ist. Gemäß § 38 Abs. 3 GWB gilt die Presserechenklausel

für den Verlag, die Herstellung und den Vertrieb von Zeitungen, Zeitschriften und deren Bestandteilen sowie die Herstellung, den Vertrieb und die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen und den Absatz von Rundfunkwerbezeiten. Die Tätigkeit von Nachrichtenagenturen ist dementsprechend einzubeziehen, wenn es sich um die „Herstellung von Zeitungen“ handelt oder die Leistungen der Nachrichtenagenturen als „Bestandteil der Zeitungen“ bewertet werden. Die Leistungen von Nachrichtenagenturen können nicht auf bloße Vorprodukte reduziert werden. Ein Großteil der redaktionellen Beiträge der Zeitungen basiert auf Artikeln von Nachrichtenagenturen. Weit überwiegend werden Agenturbeiträge von Zeitungsjournalisten identisch bzw. lediglich gekürzt oder ergänzt in ihr Blatt übernommen.

Für die Meinungsvielfalt ist nicht nur die Vielfalt der Presseverlage von Bedeutung, sondern auch der Pluralismus der Quellen, welche die Zeitungen nutzen. Diese Quellen sind vor allem die Nachrichtenagenturen, ohne die eine Zeitung, welche den Anspruch hat, alle Themenbereiche von Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport, usw. sowohl weltweit als auch national und regional abzudecken, nicht denkbar ist. Eine Lokalzeitung wäre z.B. finanziell nicht in der Lage, ein für alle diese Themenbereiche weltumspannendes Korrespondentennetz zu unterhalten. Unternehmenskonzentrationen auf der Ebene der Nachrichtenagenturen sind aus diesem Grund für den Pluralismus im Pressebereich ebenso von großer Bedeutung wie Unternehmenszusammenschlüsse bei Zeitungen, weil die Beschaffungsebene mit ausschlaggebend dafür ist, welche inhaltliche Vielfalt die Presse anbieten kann.

Im vorliegenden Fall ergaben die Ermittlungen, dass bei Anwendung der Presserechenklausel auf die Umsätze aus typischen Nachrichtenagenturtätigkeiten, welche die tagesaktuellen Text- und Bilddienste umfassen und üblicherweise von den Verlagen im Abonnement bezogen werden, die Umsatzschwellenwerte des § 35 Abs. 1 GWB nicht erreicht wurden. Auch die Annahme, dass den Personen, die ddp und AP kontrollieren, zusätzlich anderweitige Unternehmensumsätze zuzurechnen sein könnten, durch welche die Schwellenwerte des § 35 GWB hätten erreicht werden können, bestätigte sich nicht.